

DStGB DOKUMENTATION N° 13

Fragen und Antworten zu Konzessionsabgabe und Konzessionsverträgen in der Elektrizitätsversorgung



Deutscher Städte-
und Gemeindebund





Vorwort

Im Zuge der vor zwei Jahren erfolgten Energierrechtsnovelle haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Elektrizitätswirtschaft – und damit auch der Konzessionsabgaben – in Deutschland grundlegend geändert. Mit dem Fall der geschlossenen Versorgungsgebiete ist auf dem nationalen Elektrizitätsmarkt ein heftiger Preiswettbewerb entbrannt. Dies führt dazu, dass Energieversorgungsunternehmen mit Nachdruck nach Möglichkeiten suchen, ihre Kostenstruktur zu verbessern. Einer dieser Kostenfaktoren ist die Konzessionsabgabe.

Um zu verhindern, dass die Energierrechtsnovelle seitens der Elektrizitätsversorgungsunternehmen dazu genutzt werden kann, durch Unterlaufen der Konzessionsabgabepflicht Kostenvorteile zu erlangen, wurde auf Drängen der Kommunalen Spitzenverbände am 31.7.1999 die Konzessionsabgabenverordnung geändert.

Doch welche Auswirkungen hat die Änderung der Konzessionsabgabenverordnung auf die Städte und Gemeinden? Ist mit einem sinkenden Abgabebefehl zu rechnen? Müssen Stromkonzessionsverträge neu abgeschlossen werden? Diese und eine Anzahl weiterer häufig gestellter Fragen sollen in der vorliegenden Dokumentation beantwortet werden. Unser Ziel war es, ein höchst komplexes Thema auf begrenztem Raum schwerpunktmäßig und verständlich aufzuarbeiten. Wir hoffen, Ihnen durch das vorliegende „Frage- und Antwortpapier“ eine taugliche Handreichung für die kommunale Praxis anbieten zu können.

Einschränkend ist anzumerken, dass die langfristigen Auswirkungen der Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Konzessionsabgabenverordnung auf das Konzessionsabgabebefehl für Elektrizitätsversorgungsleistungen derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden können. Wir befinden uns mitten im Prozess der Umwälzung der Energiemärkte. Tendenzen sind aber zu erkennen. Wir werden – wie stets – die weitere Entwicklung begleiten und bitten Sie, uns Ihre Erfahrungen und Eindrücke mitzuteilen.

Dr. Gerd Landsberg

Inhaltsübersicht

Was sind Konzessionsabgaben?	S. 4	Müssen laufende Konzessionsverträge geändert werden?	S. 7
Wie berechnet sich die Stromkonzessionsabgabe?	S. 4	Worauf ist bei Neuabschluss oder bei einer Verlängerung eines Konzessionsvertrages zu achten?	S. 7
Was ist die Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Stromkonzessionsabgabe?	S. 4	Sind Neuabschlüsse oder Verlängerungen von Konzessionsverträgen ausschreibungs- oder mitteilungspflichtig?	S. 8
Ist die volle Stromkonzessionsabgabe auch nach Aufhebung geschlossener Versorgungsgebiete noch gerechtfertigt?	S. 5	Welche Bedeutung hat der Grenzpreis?	S. 8
Welche Hauptgefahren für das Konzessionsabgabenaufkommen ergeben sich aus der Energierechtsnovelle?	S. 5	Wie entwickelt sich das Konzessionsabgabenaufkommen?	S. 9
Wie begegnet das neue Konzessionsabgaberecht diesen Gefahren?	S. 5		
Sonder- oder Tarifierung, wer trägt die Beweislast?	S. 6	Anlage 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)	S. 9
Müssen Konzessionsabgaben auch für Durchleitungen gezahlt werden?	S. 6	Anlage 2 (1) Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	S. 13
Konzessionsabgabe contra Mindestgewinn – wann entfällt die Zahlungspflicht der Stadtwerke?	S. 6	Anlage 2 (2) Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung	S. 14
Welcher Mindestgewinnmaßstab gilt in den neuen Ländern?	S. 7	Anlage 3 Kommunale Einnahmen aus Konzessionsabgaben 1997 bis 1999	S. 15
Ist mit einem Abgehen von der steuerlichen Mindestgewinnregelung zu rechnen?	S. 7		



Von Ralph Sonnenschein, Referent beim Deutschen Städte- und Gemeindebund, und Björn Theis, Rechtsreferendar, Berlin

Fragen und Antworten zu Konzessionsabgabe und Konzessionsverträgen in der Elektrizitätsversorgung

Eine Handreichung für Kommunalpolitik und -verwaltung

Was sind Konzessionsabgaben?

Gemäß § 1 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) sind Konzessionsabgaben „Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen“. Konzessionsabgaben werden von den Energieversorgungsunternehmen (EVU) an die Gemeinden für das Versorgungsrecht und für die Erlaubnis der Infrastrukturnutzung entrichtet. Die Konzessionsabgaben sind damit ein privatrechtliches Leistungsentgelt. Der Begriff „Konzessions**abgabe**“ ist insoweit irreführend. Es handelt sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch im Rahmen der Gas- und Wasserversorgung Konzessionsabgaben gezahlt werden. Diese sind nicht Gegenstand der vorliegenden Dokumentation, die sich nur auf Konzessionsabgaben für Stromlieferungen bezieht.

Wie berechnet sich die Stromkonzessionsabgabe?

Die von dem jeweiligen Versorgungsbetrieb zu entrichtende Konzessionsabgabe für Elektrizitätslieferungen an Letztverbraucher wird zumindest bis zur endgültigen Einführung des Euro in Pfennigbeträgen je gelieferte Kilowattstunde (kWh) berechnet. Die Konzessionsabgabenverordnung in ihrer derzeit gültigen Fassung legt hierbei für die einzelnen Gemeinden verbindliche Höchstbeträge fest, die nach Gemeindegrößenklassen gestaffelt sind. Größere Gemeinden können höhere Beträge verlangen, kleinere Gemeinden dementspre-

chend niedrigere. Maßgeblich für die jeweilige Einstufung in eine bestimmte Gemeindegrößenklasse ist die von dem jeweiligen statistischen Landesamt festgestellte Einwohnerzahl.

Bei Stromlieferungen, im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (z.B. Nachtspeicherheizung) dürfen 1,20 Pf pro Kilowattstunde nicht überschritten werden. Für die Belieferung von sog. Tariffkunden legt die Konzessionsabgabenverordnung Höchstbeträge je kWh in Höhe von 2,60 Pfennig bis 4,69 Pfennig für Strom verbindlich fest. Für sog. Sonderabnehmer sieht § 2 Abs. 3 KAV unabhängig von der jeweiligen Gemeindegröße Höchstbeträge von 0,22 Pfennig pro kWh für Strom und von 0,06 Pfennig pro kWh für Gas vor.

Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom (s.o.) geliefert wird, liegen die Höchstbeträge konkret wie folgt:

Bis 25.000 Einwohner:	2,60 Pf/kWh
Bis 100.000 Einwohner:	3,12 Pf/kWh
Bis 500.000 Einwohner:	3,91 Pf/kWh
Über 500.000 Einwohner:	4,69 Pf/kWh

Was ist die Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Stromkonzessionsabgabe?

Die Rechtsgrundlage für die Stromkonzessionsabgabe ist die Vereinbarung der Zahlungspflicht des EVU sowie der konkreten Höhe der Pfennigbeträge im Stromkonzessionsvertrag. Die Konzessionsabgabenverordnung allein gibt den Gemeinden noch keinen Anspruch auf Konzessionsabgaben, sondern deckelt den möglichen Höchstbetrag.

Ist die volle Stromkonzessionsabgabe auch nach Aufhebung geschlossener Versorgungsgebiete noch gerechtfertigt?

In der konzessionsvertraglichen Praxis der Vergangenheit wurde die Konzessionsabgabe als Gegenleistung des Konzessionsnehmers für die Übertragung eines **ausschließlichen** Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Zusammenhang mit der Gewährung des ebenfalls ausschließlichen Rechts zur Nutzung gemeindlicher Straßen und Wege für Versorgungszwecke verstanden (obwohl auch dies dem Wortlaut der Legaldefinition nicht entsprach). Es ist vorgebracht worden, die bisherige Höhe der Konzessionsabgabe stelle das geldwerte Äquivalent der ausschließlichen Rechte dar, mit denen sich Versorgungsgebiete bisher über lange Zeiträume „konkurrenzfrei“ halten ließen. Hieraus wurde gefolgert, dass die gemeindliche Gegenleistung nach dem neuen Energiewirtschaftsrecht (zumindest aus Sicht der Versorgungsunternehmen) an Werthaltigkeit eingebüßt hat und die Konzessionsabgaben daher abgesenkt werden müssten.

Nicht zu bestreiten ist, dass durch die Aufhebung der Versorgungsmonopole den Städten und Gemeinden die Möglichkeit genommen ist, ausschließliche Wege- und Versorgungsrechte zu verleihen. Statt dessen wird ein einfaches Wegerecht vergeben.

Es ist jedoch nicht den Städten und Gemeinden anzulasten, dass der Energieversorgungswirtschaft ihr bislang „geschützter Markt“ entzogen wurde. Darüber hinaus stellt auch ein einfaches Wegerecht einen erheblichen Wettbewerbsvorteil im regionalen Versorgungsmarkt dar. Schließlich darf nicht vergessen werden, dass sich die zulässigen Höchstbeträge für Konzessionsabgaben seit Inkrafttreten der Konzessionsabgabenverordnung Anfang des Jahres 1992 nicht verändert und damit der allgemeinen Preisentwicklung nicht angepaßt haben. Konzessionsabgaben haben auch deshalb weiter ihre Berechtigung, weil nach wie vor die zum Teil sehr kostenträchtigen und aufwendigen infrastrukturellen Einrichtungen der Kommunen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen Markt schaffen, der für die jeweiligen Versorgungsunternehmen eine lukrative Ertragschance eröffnet. Deshalb ist die Vereinbarung der Stromkonzessionsabgabenhöchstsätze nach wie vor gerechtfertigt und grundsätzlich zu empfehlen.

Welche Hauptgefahren für das Konzessionsabgabenaufkommen ergeben sich aus der Energierechtsnovelle?

Die durch das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geschaffenen Möglichkeiten und Anreize zur Umgehung der Konzessionsabgabepflicht der Energieversorger sind zahlreich:

- **Umwandlung von Tarifierungen in Sonderlieferungen**

Konzessionsabgaben werden nicht als Pauschalsumme, sondern in Pfennigen je gelieferter Kilowattstunde gezahlt. Der Pfennigsatz für Lieferungen an Sonder-

kunden beträgt bestenfalls ein Zehntel des Satzes für Tarifkunden. Es besteht kein rechtlich verbindliches Instrumentarium zur Einordnung von Lieferverhältnissen in den Tarif- oder Sonderkundenbereich. Energieversorgungsunternehmen können deshalb durch die Umwandlung von Tarifierungen in Sonderlieferungen Kostenvorteile aus dem wesentlich geringeren Konzessionsabgabensatz erlangen, die im sich verschärfenden Wettbewerb an den Kunden weitergegeben werden können.

- **Zusammengefaßter Energiebezug von Großunternehmen**

Großunternehmen mit zahlreichen Filialbetrieben oder Produktionsstandorten können Lieferverträge mit einem einzigen Energieversorgungsunternehmen abschließen. Eine Vielzahl von Tarif- oder Sonderlieferungen wird in nur eine Sonderlieferung umgewandelt, so dass Konzessionsabgaben entfallen.

- **Zusammengefaßter Energiebezug auf Privatgrundstücken**

Sogenannte „Aggregatoren“ oder „Bündeler“ fassen den Energiebedarf einer Vielzahl von Haushalten (Wohnblocks) oder Gewerbebetrieben auf einem zusammenhängenden Privatgrundstück zusammen und schließen lediglich einen kostengünstigen Liefervertrag, um die gelieferte Energie dann intern an die einzelnen Verbrauchsstellen weiterzuleiten. Für die interne Weiterleitung fällt keine Konzessionsabgabe an, da keine öffentlichen Straßen und Wege in Anspruch genommen werden. Aus einer Vielzahl einzelner Tarifierungen wird eine Sonderlieferung, das bisherige Konzessionsabgabenaufkommen geht zurück.

Wie begegnet das neue Konzessionsabgabenrecht diesen Gefahren?

Nach der neuen Rechtslage gelten Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz grundsätzlich als Tarifierungen. Da im Niederspannungsnetz auch Sonderlieferungen abgewickelt werden, ist eine zusätzliche Leistungs- und Mengengrenze vorgesehen. Übersteigt die Abnahme eines Kunden in mindestens zwei Abrechnungsmonaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh wird von einer Sonderlieferung ausgegangen. Ausnahmen gelten hinsichtlich Sonderabkommen für Elektrizitätslieferungen in lastschwachen Zeiten (Nachtspeicherheizungen). Damit ist es nicht mehr möglich, durch die juristische Umdeklarierung einer Tarifierung in eine Sonderlieferung die Höhe der zu zahlenden Konzessionsabgabe zu beeinflussen.

Zur Berechnung der Konzessionsabgabe wird zukünftig auf den Verbrauch an einer Betriebs- bzw. Abnahmestelle abgestellt. Trotz vertraglicher Bündelung des Energiebezuges ist demnach weiter die volle Konzessionsabgabe zu entrichten, da nach wie vor die einzelnen Verbrauchsstellen zur Berechnung der Konzessionsabgaben herangezogen werden.

Gleiches gilt, wenn der letzte Lieferant die Versorgung über Privatgrundstücke abwickelt, sofern dieser selbst mittels Nutzung öffentlicher Straßen und Wege beliefert wird.

Sonder- oder Tarifierlieferungen, wer trägt die Beweislast?

Zur Abgrenzung zwischen Tarifierlieferungen und Sonderlieferungen im Niederspannungsnetz sind gem. § 2 Abs. 7 KAV zwei Kriterien maßgeblich, nämlich der Jahresverbrauch von 30.000 kWh und die an mindestens zwei Monaten gemessene Leistung von 30 kW. Diese Kriterien sind kumulativ verknüpft, d.h. sie müssen beide vorliegen, um eine Sonderlieferung annehmen zu können.

Der Nachweis über die gemessene Leistung setzt entsprechende Messeinrichtungen voraus, die jedoch nicht an jedem in Frage kommenden Anschluss vorhanden sind. Zunehmend versuchen Energieversorgungsunternehmen einer Installation geeigneter Messeinrichtungen zu entgehen, indem sie die Auffassung vertreten, das Leistungskriterium könne nur dort Berücksichtigung finden, wo Messtechnik bereits vorhanden ist. Diese Haltung steht im Gegensatz zum eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 7 KAV. Sofern der Nachweis über die gemessene Leistung nicht zu erbringen ist, darf sich dies jedenfalls nicht zu Lasten der Gemeinde auswirken.

Wird in solchen Fällen zugunsten der Gemeinde angenommen, dass Lieferungen über 30.000 kWh, bei denen keine Leistungsmessung stattfindet, wie Tarifierlieferungen zu behandeln sind, kann dies hingenommen werden. Der Gemeinde entsteht kein Nachteil.

Sollte das EVU sich auf den Standpunkt stellen, dass Lieferungen über 30.000 kWh generell ohne Leistungsmessung als Sonderlieferungen zu qualifizieren wären, wäre dies nicht hinnehmbar. Die Konzessionsvereinbarung ist nach ganz herrschender Meinung ein privatrechtlicher Vertrag. Die Nachweispflichten folgen somit den allgemeinen Regeln. Wenn die EVU eine für sich günstige Tatsache in Anspruch nehmen (hier das Vorliegen der Bedingungen für Sonderlieferungen), tragen sie die Beweislast. Es ist demnach Sache der EVU nachzuweisen, dass alle Voraussetzungen für die Annahme einer Sonderlieferung gegeben sind, also auch das Vorliegen der gemessenen Leistung von 30 kW in mindestens zwei Monaten. Will sich das EVU generell den Einbau entsprechender Messanlagen ersparen, muss es dem grundsätzlich dadurch Rechnung tragen, dass es bei fehlender Messung immer die Tarifkundenkonzessionsabgabe zahlt.

Müssen Konzessionsabgaben auch für Durchleitungen gezahlt werden?

Gem. §§ 6 Abs.1, 7 Abs. 1 EnWG sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen nunmehr dazu verpflichtet, ihre Versorgungsnetze auch für andere Anbieter zu öffnen. Die öffentlichen Verkehrswege sind nach § 13 Abs.1 EnWG den Versorgungsunternehmen von den Kommunen für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung der Endverbraucher diskriminierungsfrei im Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen. Mit dem Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes kann somit jeder Kunde seinen Energieversorger frei wählen. Kommt es zu Vertragsschluss des Kunden mit einem ortsfremden Stromversorger, findet die Belieferung regelmäßig im Wege der Durchleitung statt.

§ 2 Abs. 6 KAV bestimmt, dass für die Durchleitung von Strom an Endverbraucher die Zahlung einer Konzessionsabgabe mit den Drittlieferanten vereinbart werden kann. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich hierbei nach dem, was der Netzbetreiber bei einer unmittelbaren Belieferung des Endverbrauchers zu zahlen hätte. Schuldner der Konzessionsabgabe für Durchleitungen ist also der Netzbetreiber. Dieser kann die Konzessionsabgaben dem vom Dritten zu zahlenden Durchleitungsentgelt hinzurechnen. Dies sollte in jedem Fall auch im Konzessionsvertrag festgeschrieben werden. Der mit der Konzessionsabgabenzahlung für Durchleitungen eventuell entstehende finanzielle Mehraufwand des Versorgers ist kein Grund für eine Senkung der Konzessionsabgabe seitens der Kommunen.

Konzessionsabgabe contra Mindestgewinn – wann entfällt die Zahlungspflicht der Stadtwerke?

Seit 1.1.1992 enthält die Konzessionsabgabenverordnung keine preisrechtliche Mindestgewinnregelung mehr. Auf diese wurde seitens des Gesetzgebers bei der Neufassung zum Jahre 1992 verzichtet, um zum einen eine einseitige Verlagerung des Mindestgewinnrisikos auf die Kommunen und zum anderen eine Ungleichbehandlung der Kommunen bezüglich der ihnen zustehenden Gegenleistung im Vergleich zu anderen Gläubigern der Energieversorgungsunternehmen zu vermeiden.

Anders hingegen die Finanzverwaltung. Auch nach Wegfall der preisrechtlichen Mindestgewinnregelung fordert sie bei der Abziehbarkeit von Konzessionsabgaben bei öffentlichen Betrieben, die u.a. der Versorgung der Bevölkerung mit Strom dienen, das Vorhandensein eines Mindestgewinns.

Laut BMF-Schreiben vom 9.2.1998, einer internen Weisung des Bundesministeriums der Finanzen gerichtet an die obersten Finanzbehörden der Länder einschließlich der ihnen nachgeordneten Dienststellen, ist der Abzug von Konzessionsabgaben steuerrechtlich nach den Grundsätzen über die Abgrenzung der Betriebsausgaben von den verdeckten Gewinnausschüttungen zu beurteilen.

In den Fällen, in denen die Kommune weder unmittelbar noch mittelbar an dem Grund- oder Stammkapital des Versorgungsbetriebs beteiligt ist, sind die Konzessionsabgaben in voller Höhe als Betriebsausgaben abzuziehen.

In Beteiligungsfällen hingegen sind die Konzessionsabgaben nur dann als Betriebsausgaben abzuziehen, sofern sie nicht als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen sind.

Bei der Prüfung der Frage, inwieweit Konzessionsabgabenzahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren sind, wird seitens der Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass von einer Beanstandung des Abzugs von Konzessionsabgaben stets abzusehen ist, sofern zum einen die in der Konzessionsabgabenverordnung festgelegten preisrechtlichen Höchstsätze nicht überschritten werden oder zum anderen der Betrag der Konzessionsabgabe nur insoweit als Aufwand gebucht und damit als Betriebsausgabe geltend gemacht wird, als nach seinem Abzug dem jeweiligen Ver-

sorgungsbetrieb ein angemessener handelsrechtlicher Jahresüberschuß, d.h. Mindestgewinn, verbleibt. Der Mindestgewinn darf hierbei 1,5 % des Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Handelsbilanz ausgewiesen wird, nicht unterschreiten.

Wird in letzterem Fall durch den Abzug der Konzessionsabgabe der Mindestgewinn unterschritten, so ist im Einzelfall für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nach den Grundsätzen des Fremdvergleichs zu prüfen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Hierbei ist davon auszugehen, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft dafür Sorge tragen muss, dass der Kapitalgesellschaft ein angemessener Gewinn verbleibt.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist daher stets anzunehmen, wenn in dem Veranlagungszeitraum des Abzugs der Konzessionsabgabe und den folgenden fünf Jahren ein angemessener Gesamtgewinn nicht erreicht wird. Ein angemessener Gesamtgewinn wird nicht erreicht, wenn innerhalb des genannten Zeitraumes im Durchschnitt der Mindestgewinn von 1,5 % des Sachanlagevermögens unterschritten wird. Die Konzessionsabgabe wird in diesen Fällen in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum nur insoweit anerkannt, als der Mindestgewinn dieses Veranlagungszeitraumes nicht unterschritten wird.

Welcher Mindestgewinnmaßstab wird bei Verbundbetrieben angelegt?

Bei Verbundbetrieben ist grundsätzlich der Mindestgewinn des Verbundbetriebes Maßstab für die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe die Konzessionsabgabe als Betriebsausgabe abzuziehen oder als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren ist.

Verbleibt dem Verbundbetrieb nach Abzug der als Aufwand geltend gemachten Konzessionsabgabe ein Mindestgewinn von 1,5 % des Sachanlagevermögens der zusammengefassten Versorgungsbetriebe, so ist die Konzessionsabgabe in vollem Umfang als Betriebsausgabe abzuziehen.

Wird der Mindestgewinn unterschritten, so ist eine Spartenrennung vorzunehmen. Hierbei sind für jeden der im Verbundbetrieb zusammengefassten Versorgungsbetriebe der tatsächlich erzielte handelsrechtliche Jahresüberschuß und der Mindestgewinn getrennt zu ermitteln. Für jede Sparte ist gesondert zu prüfen, in welcher Höhe die als Aufwand gebuchte Konzessionsabgabe als Betriebsausgabe abzuziehen oder als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen ist.

Welcher Mindestgewinnmaßstab gilt in den neuen Ländern?

Obige Ausführungen gelten in den Fällen, in denen in den östlichen Bundesländern bis zum 31.12.1997 vorhandene Stromversorgungseinrichtungen für ein Versorgungsgebiet von dort ansässigen Versorgungsbetrieben angeschafft werden, mit der Maßgabe, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist, wenn in dem Veranlagungszeitraum der Anschaffung und den folgenden neun Jahren ein angemessener Gesamtgewinn nicht erreicht wird. Für die auf das Jahr der Anschaffung folgenden vier Veranlagungszeiträume

verringert sich der maßgebende Überprüfungszeitraum um jeweils ein Jahr. In dem vierten auf das Jahr der Anschaffung folgenden Veranlagungszeitraum beträgt schließlich der maßgebende Überprüfungszeitraum sechs Jahre einschließlich des jeweiligen Jahres des Abzuges der Konzessionsabgabe.

Ist mit einem Abgehen von der steuerlichen Mindestgewinnregelung zu rechnen?

Das Festhalten der Finanzverwaltung an der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung und dem damit gekoppelten Fremdvergleich ist mit Blick auf die nunmehr veränderte Energielandschaft nicht mehr zeitgemäß. Die steuerrechtliche Mindestgewinnregelung qualifiziert die Konzessionsabgabe zu einer Minderaufwendung, was jedoch nicht gerechtfertigt ist. Die Konzessionsabgaben schlagen sich in den Kosten der Unternehmen und in den Stromtarifen als Kostenbestandteil nieder. Dieses müßte aber wiederum bedeuten, dass auch Nichtbeteiligungsunternehmen die Konzessionsabgabe bei einer wirtschaftlichen Geschäftspolitik zu zahlen hätten. Ferner besteht die Gefahr, dass durch den nunmehr stattfindenden Preiswettbewerb, der steuerliche Mindestgewinn nicht allorts erreicht wird, so dass Kürzungen der Konzessionsabgabe nicht ausgeschlossen werden können.

Trotzdem scheint ein Abgehen der Finanzverwaltung von der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung derzeit wenig wahrscheinlich.

Müssen laufende Konzessionsverträge geändert werden?

Aufgrund der hohen Anzahl von zum Teil sehr unterschiedlich gestalteten und ausgehandelten Konzessionsverträgen ist es nicht möglich, alle in Frage kommenden Vertragsbestandteile spezifisch zu behandeln. Es kann jedoch die Feststellung getroffen werden, dass alle Vertragsbestandteile, die im Zusammenhang mit der Verleihung von ausschließlichen Leitungs- und Versorgungsrechten stehen, von der Rechtslage überholt und damit gegenstandslos geworden sind. Ansonsten bleibt der laufende Vertrag weiter gültig.

So bleibt bei noch laufenden Verträgen insbesondere die vertraglich vereinbarte Höhe der Konzessionsabgabe für die restliche Laufzeit des Konzessionsvertrages unangetastet. Dennoch ist eine Anpassung der Konzessionsverträge an die geänderte Rechtslage zu empfehlen.

Worauf ist bei Neuabschluss oder bei einer Verlängerung eines Konzessionsvertrages zu achten?

- Höhe der Konzessionsabgabe

Bei einem Neuabschluss bzw. bei einer Verlängerung eines bestehenden Vertrages kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit Blick auf die aufgrund des mittlerweile verschärften Preiswettbewerbs gesunkenen Margen sowie aufgrund des Wegfalls von Investitionssicherheit durch die Öffnung der bislang geschlossenen Versorgungsgebiete, die Versorgungsunternehmen bemüht sind, die Höhe der von ihnen zu zahlenden Konzessionsabgabe deutlich zu senken.

Aus kommunaler Sicht besteht aber kein Anlaß, in Verhandlungen über die Höhe der Konzessionsabgabe eine defensive Position einzunehmen. Zunächst ist festzuhalten, dass die zulässigen Höchstbeträge für Konzessionsabgaben seit dem Inkrafttreten der Konzessionsabgabenverordnung im Jahre 1992 nach wie vor unverändert sind und sich damit auch nicht der allgemeinen Preisentwicklung angepaßt haben. Ferner stellt auch ein einfaches Wegerecht einen nicht unerheblichen Wettbewerbsvorteil im regionalen Versorgungsmarkt dar.

Auch ist zu berücksichtigen, dass gem. § 13 Abs.1 S. 3 EnWG ein gemeindliches Recht, den Abschluss (und damit in erweiternder Auslegung auch die Verlängerung oder Änderung) eines Konzessionsvertrages zu verweigern, besteht, solange nicht eine Einigung über die Zahlung der Höchstsätze erreicht werden kann. Hierdurch entsteht den Städten und Gemeinden eine starke Verhandlungsposition.

- Vertragsverlängerung

In der Regel versuchen EVU bei Vertragsanpassungen gleichzeitig die Vertragslaufzeit erneut auf zwanzig Jahre zu verlängern. Sofern die Gemeinde keine anderen Pläne im Hinblick auf die Energieversorgung hat, spricht nichts gegen eine solche Vereinbarung. Zwingend ist sie hingegen nicht. Es erscheint darüber hinaus durchaus angemessen, die Verlängerung vom Entgegenkommen der EVU in anderen Fragen der Vertragsanpassung abhängig zu machen.

- Kein Verzicht auf die Leistungsmessung!

Es sind Fälle bekannt geworden, in denen EVU versuchen, sich den Nachweis für das Leistungskriterium gem. § 2 Abs. 7 KAV zu ersparen, in dem sie eine Verzichtsklausel in den Konzessionsvertrag aufgenommen haben. Grundsätzlich kann nicht empfohlen werden, auf eine Leistungsmessung zu verzichten.

Sind Neuabschlüsse oder Verlängerungen von Konzessionsverträgen ausschreibungs- oder mitteilungspflichtig?

Gemäß § 13 Abs. 3 EnWG sind Gemeinden verpflichtet, den Ablauf von Konzessions-/Wegenutzungsverträgen spätestens zwei Jahre vor Vertragsende in geeigneter Form bekannt zu machen. Sinn dieser Vorschrift ist es, anderen Energieversorgungsunternehmen Kenntnis von der bevorstehenden Vertragsauflösung zu vermitteln und diesen damit die Möglichkeit zu eröffnen, ein eigenes Engagement zu erwägen und gegebenenfalls der Gemeinde anzubieten. Es handelt sich um eine Norm, die den Wettbewerb der Energieversorgungsunternehmen um Konzessions-/Wegenutzungsverträge mit den Gemeinden verstärken soll.

Leider ist die Regelung sprachlich unpräzise, was in der kommunalen Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten führen kann. Unklar ist nämlich, ob auch bei vorzeitigen Verlängerungsverhandlungen im Zuge von Vertragsanpassungen eine Ausschreibungspflicht besteht. Diese Unklarheit ergibt sich, weil § 13 Abs. 3 EnWG nur von einer Grundkonstellation ausgeht, nämlich den Verhandlungen über die Verlängerung, bzw. den Neuabschluss eines Konzessions-/Wegenutzungsvertrages aufgrund der unmittelbar bevorstehenden regulären Vertragsbeendigung durch Erreichen der Laufzeitgrenze.

Entscheidend dürfte sein, dass im Zeitpunkt der Aufnahme vorzeitiger Vertragsverhandlungen noch nicht feststeht, ob es überhaupt zu einem Neuabschluss und damit zu einer Aufhebung des ursprünglichen Vertrages kommt, wohingegen zwei Jahre vor Ende der Laufzeit eines Konzessions-/Wegenutzungsvertrages zumindest dessen Auslaufen definitiv bevorsteht. Eine Veröffentlichung der reinen Absicht, bei positivem Verlauf konkreter vorzeitiger Vertragsverhandlungen mit dem bisherigen Konzessionsnehmer einen Konzessions-/Wegenutzungsvertrag neu abzuschließen, könnte deshalb den oben dargestellten Gesetzeszweck nicht erfüllen. Es würde sich um keine Bekanntgabe der Möglichkeit der Anbahnung einer neuen Geschäftsbeziehung mit Dritten handeln, da die Gemeinde entweder mit dem bisherigen Unternehmen einvernehmlich einen vorzeitigen Neuabschluss tätigt oder der Vertrag für die verbleibende Laufzeit unverändert bestehen bleibt. In beiden Fällen ist kein Raum für die Geschäftstätigkeit eines Dritten. Eine Veröffentlichung würde demnach keinem konkurrierenden Energieversorgungsunternehmen einen Vorteil bieten und wäre deshalb auch nicht geeignet, den Wettbewerb zu fördern. Eine Verpflichtung zur Bekanntmachung der Aufnahme vorzeitiger Vertragsverhandlungen mit offenem Ausgang aufgrund des § 13 Abs. 3 EnWG ist deshalb nicht erkennbar.

Welche Bedeutung hat der Grenzpreis?

Welche Bedeutung hat der Grenzpreis?

Für Stromlieferungen an Sondervertragskunden entfällt gem. § 2 Abs. 4 KAV die Pflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Zahlung von Konzessionsabgaben, wenn der Durchschnittspreis je kWh im jeweiligen Kalenderjahr unter dem Durchschnittserlös je kWh aus der Lieferung an alle Sondervertragskunden liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik ausgewiesene Wert (ohne Mehrwertsteuer und Ausgleichsabgabe) des vorletzten Kalenderjahres.

Der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Durchschnittserlös für das Jahr 1998 betrug 13,31 Pf/kWh und stellt damit den Grenzpreis gem. § 2 Abs. 4 KAV für das Jahr 2000 dar.

In den zurückliegenden Monaten zeichnete sich ein erheblicher Preisverfall für Sonderlieferungen ab. Die aktuellen Preise im deregulierten Energiemarkt dürften deshalb teilweise deutlich unter den Preisen des gegenwärtig heranzuziehenden Referenzjahres 1998 liegen. Demnach wird es voraussichtlich vermehrt zur Unterschreitung des Grenzpreises, ab dem eine Konzessionsabgabepflicht nicht mehr besteht, kommen. Dieser Trend kann anhalten, bis sich die Elektrizitätspreise für Sonderkunden eingependelt haben. Um dem vorzubeugen, haben die kommunalen Spitzenverbände eine zeitlich befristeten Modifikation der Grenzpreisregelung in der Konzessionsabgabenverordnung gefordert. Diese hat jedoch keinen Eingang in die Novelle der Konzessionsabgabenverordnung gefunden.

Nachstehend geben wir Ihnen eine Übersicht über die Entwicklung der Stromgrenzpreise seit 1991. Es zeigt sich, dass die Durchschnittserlöse für Sondervertragslieferungen und damit die Grenzpreise bereits seit 1994

– und auch schon im noch nicht deregulierten Energiemarkt – zurückgegangen sind.

1991	=	15,14 Pf/kWh
1992	=	15,25 Pf/kWh
1993	=	15,45 Pf/kWh
1994	=	15,13 Pf/kWh
1995	=	14,96 Pf/kWh
1996	=	14,37 Pf/kWh
1997	=	13,90 Pf/kWh

Wie entwickelt sich das Konzessionsabgabenaufkommen?

Es ist derzeit nicht möglich, eine konkrete Prognose zum Stromkonzessionsabgabenaufkommen in den

nächsten Jahren abzugeben. Allerdings ist erkennbar, dass der zunächst befürchtete erheblichen Einbruch vermieden werden konnte. Zwar war das Konzessionsabgabenaufkommen vom Jahr 1997 auf das Jahr 1998 um ca. 200 Mio. DM abgesackt. Die vom Statistischen Bundesamt vorgenommene Auswertung der vierteljährlichen Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte weist allerdings einen moderaten Wiederanstieg des Abgabenaufkommens um über 100 Mio. DM von 1998 auf 1999 aus. Ob sich diese positive Tendenz fortsetzt, kann noch nicht beurteilt werden. Auch sind in den Bundesländern teils un stetige Entwicklungen zu beobachten. Eine nach Bundesländern aufgefächerte Übersicht zum Konzessionsabgabenaufkommen der Jahre 1997 bis 1999 findet sich in Anlage 3.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Anlage 1

Vom 24. April 1998 (BGBl I S. 730)1 (BGBl III 752-2)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Energie sind Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden.
- (2) Energieanlagen sind Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen.
- (3) Energieversorgungsunternehmen sind alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit Energie versorgen oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben.
- (4) Umweltverträglichkeit bedeutet, daß die Energieversorgung den Erfordernissen eines rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird. Der Nutzung von Kraft-Wärme-Koppelung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu.
- (5) Die Abnahme- und Vergütungspflicht für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien in das Netz für die allgemeine Versorgung richtet sich nach dem Stromeinspeisungsgesetz.

§ 3 Genehmigung der Energieversorgung

- (1) Die Aufnahme der Energieversorgung anderer bedarf der Genehmigung durch die Behörde. Der Genehmigungspflicht unterliegen nicht
 1. die Einspeisung in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens;
 2. die Versorgung von Abnehmern außerhalb der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1, sofern die Belieferung überwiegend aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen erfolgt, die Industrieunternehmen zur Deckung des Eigenbedarfs betreiben sowie
 3. die Versorgung verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes.

- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. der Antragsteller nicht die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzt, um die vorgesehene Energieversorgung entsprechend den Zielen und Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten, oder
2. bei Aufnahme der Elektrizitätsversorgung die beantragte Versorgungstätigkeit zu ungünstigeren Versorgungsbedingungen für die betroffenen Abnehmer insgesamt führen würde oder sich für das verbliebende Gebiet des bisherigen Versorgers erhebliche Nachteile ergeben würden; dabei ist das Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes

- (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind zu einem Betrieb ihres Versorgungsnetzes verpflichtet, der eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 sicherstellt.
- (2) Die Betreiber des Übertragungsnetzes für Elektrizität sind verpflichtet, technische Mindestanforderungen für den Anschluss an dieses Netz festzulegen und zu veröffentlichen. Die Anforderungen sind der Behörde sowie der Europäischen Kommission mitzuteilen.
- (3) Die Betreiber des Übertragungsnetzes für Elektrizität sind verpflichtet, objektive Kriterien für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen und die Benutzung von Verbindungsleitungen festzulegen und diskriminierungsfrei anzuwenden. Die Kriterien sind zu veröffentlichen.
- (4) Das Übertragungsnetz ist als eigene Betriebsabteilung, getrennt von Erzeugung und Verteilung sowie von den übrigen Tätigkeiten, die nicht mit ihm zusammenhängen, zu führen.

§ 5 Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz

Der Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz erfolgt, vorbehaltlich des § 7, nach dem System des verhandelten Netzzugangs.

§ 6 Verhandelter Netzzugang

- (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben anderen Unternehmen das Versorgungsnetz für

Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, daß ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. § 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann, soweit dies zur Erreichung der Ziele des § 1 und zur Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung der Verträge nach Absatz 1 regeln und Kriterien zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten festlegen.
- (3) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit nach Absatz 1 Satz 2 ist besonders zu berücksichtigen, inwieweit dadurch Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien verdrängt und ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen verhindert würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser Elektrizität an Dritte zu nutzen sind.
- (4) Die Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes veröffentlichen jährlich, erstmals im Jahr 2000, Richtwerte zur Spanne der Durchleitungsentgelte. In den folgenden Jahren sollen die Angaben auf dem Durchschnitt der in den vergangenen zwölf Monaten ausgehandelten Entgelte beruhen.

§ 7 Netzzugungsalternative

- (1) Die Behörde erteilt Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Versorgung von Letztverbrauchern eine Bewilligung, durch die die Anwendung des § 5 ausgeschlossen wird. Die Bewilligung setzt voraus, daß der Netzzugang nach den Absätzen 2 bis 5 erfolgt und zu erwarten ist, daß dieser Netzzugang zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und daher zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung sowie einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führt. Die Bewilligung darf nur einheitlich für das gesamte Gebiet, in dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die allgemeine Versorgung durchführt, oder für alle von ihm versorgten Gebiete einer Gemeinde erteilt werden.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, die Elektrizität abzunehmen, die ein Letztverbraucher, der im Gebiet, auf das sich die Bewilligung nach Absatz 1 bezieht, ansässig ist, bei einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gekauft hat. § 6 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Vergütung für nach Absatz 2 abzunehmende Elektrizität muß mindestens dem vom Letztverbraucher an das versorgende Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu zahlenden Preis, vermindert um den Tarif für die Nutzung des Versorgungsnetzes, entsprechen. § 6 Abs. 1 Satz 1 gilt dabei entsprechend. Dieser Tarif bedarf der Genehmigung durch die Behörde und ist durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Tätigkeiten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach den Absätzen 2 und 3 sind getrennt von der Erzeugungs- und Verteilungstätigkeit zu verwalten.

Es dürfen keine Informationen zwischen den Tätigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 und den Erzeugungs- und Verteilungsaktivitäten vermittelt werden, es sei denn, daß diese Informationen für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich sind.

- (5) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann, soweit dies zur Erreichung der Ziele des § 1 und zur Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs erforderlich ist, materiellrechtliche Einzelheiten zu den in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen.

§ 8 Überprüfung der Netzzugangsregelung

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Deutschen Bundestag im Jahr 2003 über die Erfahrungen mit den Wettbewerbswirkungen der Regelungen zum verhandelten Netzzugang und zur Netzzugungsalternative zu berichten. Nach Auswertung dieser Erfahrungen und der einschlägigen Rechtsprechung soll darüber entschieden werden, ob zur Erreichung der Ziele des § 1 und zur Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs Änderungen der Regelung des Netzzugangs erforderlich sind, damit gleichwertige wirtschaftliche Ergebnisse, insbesondere eine direkt vergleichbare Marktöffnung sowie ein direkt vergleichbarer Zugang zu den Elektrizitätsmärkten erreicht werden. Sofern im Rahmen dieser Überprüfungen keine andere Regelung getroffen wird, treten die Bewilligungen nach § 7 Abs. 1 spätestens am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

§ 9 Rechnungslegung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

- (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen der allgemeinen Versorgung haben, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten und Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und prüfen zu lassen. Soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung nach den §§ 325 bis 329 des Handelsgesetzbuchs nicht besteht, ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses in der Hauptverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen der allgemeinen Versorgung haben in ihrer Buchführung getrennte Konten für die Bereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung sowie für Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs zu führen. Sie haben für jede Aktivität und die zusammengefaßten Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung in den Anhang ihres Jahresabschlusses aufzunehmen. Soweit dabei eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Aktivitäten nicht möglich ist oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muß, zu erfolgen.
- (3) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Regeln anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den Konten nach Absatz 2 zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln in Ausnahmefällen sind zu erläutern und zu begründen.
- (4) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Geschäfte größeren Umfangs, die mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen oder mit Unternehmen derselben Aktionäre getätigt worden sind, gesondert darzustellen.

§ 10 Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht

- (1) Energieversorgungsunternehmen haben für Gemeindegebiete, in denen sie die allgemeine Versorgung von

Letztverbrauchern durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarife für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Unterschiedliche Allgemeine Tarife für verschiedene Gemeindegebiete sind nicht zulässig, es sei denn, daß hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird, dadurch für keinen Kunden eine Preiserhöhung entsteht und die Preisunterschiede für alle Kunden zumutbar sind.

- (2) Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Energie betreibt oder sich von einem Dritten versorgen läßt, kann sich nicht auf die allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 berufen. Er kann aber Anschluss und Versorgung im Umfang und zu Bedingungen verlangen, die für das Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Satz 1 gilt nicht für die Deckung des Eigenbedarfs von Tarifabnehmern aus Anlagen der Kraft-Wärme-Koppelung bis 30 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Anschluss und Versorgung nach Absatz 2 Satz 2 wirtschaftlich zumutbar sind. Dabei sind die Interessen der Energieversorgungsunternehmen und der Abnehmer unter Beachtung des Ziels einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 Allgemeine Tarife und Versorgungsbedingungen

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung der Allgemeinen Tarife der Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes regeln und diese Tarife von einer Genehmigung abhängig machen. Es kann dabei Bestimmungen über Inhalt und Aufbau der Tarife treffen sowie die tariflichen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihrer Abnehmer regeln. Es kann bestimmen, daß bei der Genehmigung der Tarife Aufwendungen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens für Maßnahmen zur sparsamen und rationellen Verwendung von Elektrizität bei den Abnehmern bei der Feststellung der Kosten- und Erlöslage des Unternehmens anerkannt werden, sofern diese Maßnahmen elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung entsprechen und den Wettbewerb nicht verzerren.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Tarifabnehmern mit Energie angemessen gestalten und dabei die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Dem Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen ist dabei besonderes Gewicht beizumessen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verfahrens.

§ 12 Enteignung

- (1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie für Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung erforderlich ist.
- (2) Die Zulässigkeit der Enteignung nach Absatz 1 stellt die Behörde fest.
- (3) Das Enteignungsverfahren wird durch Landesrecht geregelt.

§ 13 Wegenutzungsverträge

- (1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. § 6 Abs. 3 gilt für Elektrizitätsversorgungsleitungen bis zum Ablauf der Frist gemäß § 8 entsprechend. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 14 Abs. 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgabe noch nicht erzielt ist.
- (2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Durchführung der allgemeinen Versorgung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 im Gemeindegebiet dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist das bisher versorgende Unternehmen verpflichtet, seine für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.
- (3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende in geeigneter Form bekannt. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend Anwendung.
- (5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 14 Konzessionsabgaben

- (1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen entrichten.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben regeln. Es kann dabei jeweils für Elektrizität oder Gas, für verschiedene Kundengruppen und Verwendungszwecke und gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinden unterschiedliche Höchstsätze in Pfennigen je gelieferter Kilowattstunde festsetzen.
- (3) Konzessionsabgaben sind in der vertraglich vereinbarten Höhe auch für Energie zu zahlen, die mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet geliefert wird.

- (4) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages für ein Jahr fort, es sei denn, daß zwischenzeitlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.

§ 15 Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung

Für die Belieferung von Letztverbrauchern im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Anforderungen an Energieanlagen

- (1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe
1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
 2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V.
- eingehalten worden sind.
- (3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann, soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

§ 17 Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Sicherung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften zu erlassen über die Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen sowie solcher Eigenerzeuger von Elektrizität, deren Kraftwerke eine elektrische Nennleistung von mindestens 100 Megawatt aufweisen, für ihre Anlagen zur Erzeugung von
 - a) Elektrizität ständig diejenigen Mengen an Mineralöl, Kohle oder sonstigen fossilen Brennstoffen,
 - b) Gas aus Flüssiggas ständig diejenigen Mengen an Flüssiggasals Vorrat zu halten, die erforderlich sind, um 30 Tage ihre Abgabeverpflichtungen an Elektrizität oder Gas erfüllen oder ihren eigenen Bedarf an Elektrizität decken zu können,

2. Vorschriften zu erlassen über die Freistellung von einer solchen Vorratspflicht und die zeitlich begrenzte Freigabe von Vorratsmengen, soweit dies erforderlich ist, um betriebliche Schwierigkeiten zu vermeiden oder die Brennstoffversorgung aufrechtzuerhalten,
3. den für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum zu verlängern, soweit dies erforderlich ist, um die Vorratspflicht an Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften über Mindestvorräte fossiler Brennstoffe anzupassen.

§ 18 Aufsichtsmaßnahmen, Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Behörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes anordnen.
- (2) Die Energieversorgungsunternehmen haben auf Verlangen der Behörde Auskünfte über technische und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben, die zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich sind. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (3) Die von der Behörde mit der Aufsicht beauftragten Personen sind berechtigt, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen der Energieversorgungsunternehmen zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen der Energieversorgungsunternehmen einzusehen, soweit dies zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 19 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 die Energieversorgung aufnimmt,
 2. entgegen § 18 einer Anordnung nicht Folge leistet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 3. einer nach § 17 dieses Gesetzes oder nach dem bisher geltenden Energiewirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Soweit in Bußgeldvorschriften, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz in der bisher geltenden Fassung erlassen sind, auf § 15 Abs. 2 Nr. 4 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf Absatz 1 Nr. 3.

Konzessionsabgabenverordnung

Anlage 2 (1)

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)
Vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. S. 407)
(BGBl. III 752-1-12) – 9. Januar 1992

[Präambel]

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 12 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt Zulässigkeit und Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben der Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (Versorgungsunternehmen) an Gemeinden und Landkreise (§ 7).
- (2) Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen.

§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

- (1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Pfennigbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.
- (2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:
 1. a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 1,20 Pfennig,
 - b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden
bis 25 000 Einwohner 2,60 Pfennig,
bis 100 000 Einwohner 3,12 Pfennig,
bis 500 000 Einwohner 3,91 Pfennig,
über 500 000 Einwohner 4,69 Pfennig,
 2. a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden
bis 25 000 Einwohner 1,01 Pfennig,
bis 100 000 Einwohner 1,21 Pfennig,
bis 500 000 Einwohner 1,52 Pfennig,
über 500 000 Einwohner 1,82 Pfennig,
 - b) bei sonstigen Tariffieferungen in Gemeinden
bis 25 000 Einwohner 0,44 Pfennig,
bis 100 000 Einwohner 0,53 Pfennig,
bis 500 000 Einwohner 0,66 Pfennig,
über 500 000 Einwohner 0,79 Pfennig.

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

- (3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:
 1. bei Strom 0,22 Pfennig,
 2. bei Gas 0,06 Pfennig.
- (4) Bei Strom dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte

Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer und Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz. Versorgungsunternehmen und Gemeinde können höhere Grenzpreise vereinbaren.

- (5) Bei Gas dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden,
 1. die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen oder
 2. deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 3 Pfennig je Kilowattstunde liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist. Für nach dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Verträge ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher zugrunde zu legen und entsprechend zu verändern; maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

Versorgungsunternehmen und Gemeinde können niedrigere Grenzpreismengen oder höhere Grenzpreise vereinbaren.

§ 3 Andere Leistungen als Konzessionsabgaben

- (1) Neben oder anstelle von Konzessionsabgaben dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinde für einfache oder ausschließliche Wegerechte nur die folgenden Leistungen vereinbaren oder gewähren:
 1. Preisnachlässe für den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden,
 2. Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind,
 3. Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt.

Für die Benutzung anderer als gemeindlicher öffentlicher Verkehrswege sowie für die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch dürfen ausschließlich die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Leistungen vereinbart oder gewährt werden.

- (2) Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen insbesondere
 1. sonstige Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden; Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen,

2. Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungs-
einrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes
Entgelt.

§ 4 Tarifgestaltung

- (1) Konzessionsabgaben sind in den allgemeinen Tarifen
auszuweisen. Gelten die allgemeinen Tarifpreise für
mehrere Gemeinden, genügt die Angabe der für sie
maßgeblichen Höchstbeträge sowie der Hinweis auf
den Vorrang von Vereinbarungen, dass keine oder
niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind.
- (2) Soweit bei Versorgungsgebieten mit mehreren Gemein-
den das Versorgungsunternehmen und eine Gemeinde
vereinbaren, dass für die Belieferung von Stromtarifab-
nehmern keine Konzessionsabgaben oder niedrigere
als die nach den §§ 2 und 8 zulässigen Beträge gezahlt
werden, sind die allgemeinen Tarifpreise in dieser
Gemeinde entsprechend herabzusetzen.
- (3) Bei Strom gelten die Verpflichtungen nach den Absät-
zen 1 und 2 erst von dem Zeitpunkt an, zu dem eine
nach dem 1. Januar 1992 erteilte Tarifgenehmigung
wirksam wird.

§ 5 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

- (1) Abschlagszahlungen auf Konzessionsabgaben sind nur
für abgelaufene Zeitabschnitte zulässig. Eine Verzin-
sung findet außer im Fall des Verzuges nicht statt.
- (2) Vorauszahlungen dürfen nicht geleistet werden.

§ 6 Aufsichtsrechte und -maßnahmen

- (1) Die zuständige Behörde kann von Versorgungsunter-
nehmen und Gemeinden die Auskünfte und Belege
verlangen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser
Verordnung erforderlich sind.
- (2) § 3 Energiewirtschaftsgesetz und § 14 Bundestarif-
ordnung Elektrizität finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Landkreise

Landkreise können mit Versorgungsunternehmen
Konzessionsabgaben vereinbaren, soweit die Landkreise
aufgrund von Absprachen mit den Gemeinden die Rechte
nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung stellen können. In diesen
Fällen sowie für laufende Verträge zwischen Landkreisen
und Versorgungsunternehmen finden die Vorschriften
dieser Verordnung entsprechend Anwendung. Für die

Bestimmung der Höchstbeträge nach § 2 Abs. 2 sind die
Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde des Landkrei-
ses maßgebend. Diese Höchstbeträge sind auch einzuhal-
ten, soweit Konzessionsabgaben sowohl mit Landkreisen
als auch mit Gemeinden vereinbart sind.

§ 8 Übergangsvorschrift

- (1) Soweit Konzessionsabgaben bereits für Lieferungen im
Jahre 1991 vereinbart und gezahlt worden sind, sind
diese Zahlungen spätestens zum 1. Januar 1993 auf
Pfennigbeträge je Kilowattstunde umzustellen. Dabei
ist, getrennt für Strom und Gas sowie für Tarif- und
Sonderabnehmer, zu ermitteln, wie vielen Pfennigen pro
Kilowattstunde die zwischen Versorgungsunternehmen
und Gemeinde vereinbarte Konzessionsabgabe 1990
entsprochen hätte. Dieser Betrag ist, beginnend 1993,
jährlich je Kilowattstunde wie folgt zu kürzen, bis die
Höchstbeträge nach § 2 erreicht sind:
 1. bei Strom für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,13
Pfennig, an Sonderabnehmer um 0,01 Pfennig,
 2. bei Gas für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,05
Pfennig.
- (2) Für die Lieferung von Stadtgas dürfen in den Bundes-
ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor dem
1. Januar 1999 keine Konzessionsabgaben vereinbart
oder gezahlt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleich-
zeitig treten die Anordnung über die Zulässigkeit von
Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur
Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemein-
den und Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941
(RAnz. Nr. 57 und Nr. 120) in der Fassung vom 7. März
1975 (BAnz. Nr. 49), die Ausführungsanordnung zur
Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) vom 27. Februar
1943 (RAnz. Nr. 75) und die Durchführungsbestimmungen
zur Konzessionsabgabenanordnung und zu ihrer Aus-
führungsanordnung (D/KAE) vom 27. Februar 1943 (RAnz.
Nr. 75) für Strom und Gas außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung

Anlage 2 (2)

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 40, ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1999 1669
Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung
Vom 22. Juli 1999

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetz-
es vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) in Verbindung mit
Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz-
es vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organi-
sationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S.3288)
verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie:

Artikel 1

Die Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992
(BGBl. I S. 12, 407) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die
Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und Ausgleichs-
abgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz“
gestrichen.

3. In § 2 Abs. 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 ange-
fügt:
„Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines
jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte oder
Abnahmestelle unter Einschluß des Netznutzungs-
entgelts durchgeführt.“
4. Nach § 2 Abs. 5 werden folgende Absätze 6 bis 8
angefügt:
„(6) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom oder
Gas an Letztverbraucher, so können im Verhältnis
zwischen Netzbetreiber und Gemeinde für diese
Lieferungen Konzessionsabgaben bis zu der Höhe
vereinbart oder gezahlt werden, wie sie der Netz-
betreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen
seines Unternehmens oder durch verbundene oder

assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben können dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet werden. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

- (7) Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30 000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundestarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen

gelten § 2 Abs. 2 Nr. 1a und Abs. 3. Netzbetreiber und Gemeinde können niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren.

- (8) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom und Gas beliefert, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so können für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 18 Energiewirtschaftsgesetz findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Juli 1999

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Müller

Kommunale Einnahmen aus Konzessionsabgaben 1997 bis 1999 (Ohne Stadtstaaten)

Anlage 3

In Mio. DM

Kommunale Einnahmen aus Konzessionsabgaben (ohne Stadtstaaten)														1997
	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Ges.
1. Quartal	123,1	161,1	25,9	97,3	6,5	120,3	343,3	90,5	13,9	53,8	28,8	57,5	33,8	1155,8
2. Quartal	434	233,5	46,1	120,4	54,3	168,4	420,2	56,7	15,8	131,1	55,6	54,1	38,3	1828,5
3. Quartal	136	200,3	42,5	170,6	22,4	199,8	479,6	95,8	23	74	48,1	68,5	36,6	1597,2
4. Quartal	262,8	245,1	31	163,1	19,3	182,1	647,1	73,8	31,1	44,4	34	57,1	38,2	1829,1
Gesamt	955,9	840	145,5	551,4	102,5	670,6	1890,2	316,8	83,8	303,3	166,5	237,2	146,9	6410,6
Kommunale Einnahmen aus Konzessionsabgaben (ohne Stadtstaaten)														1998
	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Ges.
1. Quartal	146,1	180,9	34,2	95	10,2	109,5	326,6	96	8,5	52,5	17,3	63,9	17,2	1157,9
2. Quartal	272,6	217,1	50,2	121,1	51,7	154,9	437,5	54,3	12	92	58,9	48,8	47,3	1618,4
3. Quartal	185	240,9	36,1	139,9	18,7	169,7	415,2	88	21,2	88,1	45,6	71,9	36,5	1556,8
4. Quartal	244,5	217,3	35,1	166,3	16,3	205,7	693,9	78,6	32,6	45,1	45	55,5	37	1872,8
Gesamt	848,2	856,2	155,6	522,3	96,9	639,8	1873,2	316,9	74,3	277,7	166,8	240,1	138	6205,9
Kommunale Einnahmen aus Konzessionsabgaben (ohne Stadtstaaten)														1999
	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Ges.
1. Quartal	110	135,8	28,4	76,1	12,5	97,9	344,5	71,7	11,3	42,2	42,3	59,8	19,6	1051,9
2. Quartal	334,3	196,2	38,3	132,6	53,4	168,2	513,5	91	15,5	55,3	42	41,2	29,3	1746,5
3. Quartal	221,5	230,2	38,2	153,2	26,9	171,7	418,9	100,4	31	76,2	45,1	78,8	35,5	1627,4
4. Quartal	257,7	271,6	32,3	137	20,5	221,7	725,8	60,4	28,4	44,9	33,6	52,5	34	1920,6
Gesamt	923,5	833,8	137,2	498,9	113,3	659,5	2002,7	323,5	86,2	218,6	163	232,3	118,4	6346,4

Anmerkung: obenstehende Angaben beziehen sich auf das Gesamtaufkommen der Einnahmen aus Konzessionsabgaben und sind nicht nach Konzessionstyp differenziert

Bisher in dieser Reihe erschienen

in Ausgabe Stadt und Gemeinde INTERAKTIV:

Nº 1	Infrastruktur sichern – Zukunft gestalten: Kommunale Wirtschaft vor neuen Herausforderungen!	7-8/98
Nº 2	Fragen und Antworten zum neuen Energiewirtschaftsrecht	9/98
Nº 3	Erwartungen der Städte und Gemeinden an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung	10/98
Nº 4	Fragen, Antworten und Handlungsempfehlungen zum Vergaberecht	11/98
Nº 5	Gegenüberstellung und Kommentierung der Koalitionsvereinbarung der SPD/Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998	12/98
Nº 6	Sozialpolitik in Deutschland – DStGB zum Reformbedarf aus Sicht der Städte und Gemeinden	1-2/99
Nº 7	Jahr-2000-Problem in Städten und Gemeinden Eine praxisorientierte Handreichung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik	4/99
Nº 8	Kommunales Immobilienmanagement Konzepte und Lösungsansätze zur Optimierung der kommunalen Immobilienwirtschaft	5/99
Nº 9	Baulandmobilisierung und städtebauliche Verträge	9/99
Nº 10	„Jahrtausend-Alleen“ für Bürger und Umwelt Pflanzaktion der Städte und Gemeinden zur Jahrtausendwende	10-11/99
Nº 11	Städte und Gemeinden in Deutschland Bilanz '99 und Ausblick 2000: Daten – Fakten – Hintergründe	1-2/2000
Nº 12	Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes auf die Haushalte der Städte und Gemeinden	4/2000



Deutscher
Städte- und Gemeindebund

Marienstraße 6 · 12207 Berlin

Telefon 030.773 07.0 · Telefax 030.773 07.200

eMail dstgb@dstgb.de

Verlag WINKLER & STENZEL GmbH

Postfach 1207 · 30928 Burgwedel

Telefon 05139.8999.0 · Telefax 05139.8999.50

eMail info@winkler-stenzel.de